Anlage zum Satzungsänderungsbeschluss vom 08.11.2021

Satzung

der

Hertha BSC Berlin-Stiftung

mit Sitz in Berlin

Präambel

Ein Sportverein fördert den Sport und vieles mehr. Ein Sportverein bringt unterschiedliche Kulturen zusammen, fördert Teamgeist und Verantwortungsgefühl. Er leistet einen Beitrag zur geistigen und körperlichen Entwicklung nicht nur von Kindern und Jugendlichen. Er ist Vorbild und Wegbereiter für Integration und Inklusion verschiedener Menschen, die friedlich zusammen kommen. Ein Sportverein nimmt Einfluss auf die Kultur seiner Mitglieder, schafft Traditionen und ist ein Spiegel der Zeit.

Der Stifter, Hertha, Berliner Sport-Club" (Hertha B.S.C.) e.V., gegründet im Jahr 1892, ist sich seiner sozialen Verantwortung als einer der bekanntesten Sportvereine der Hauptstadt Berlin bewusst. In diesem Bewusstsein hat der Stifter die Hertha BSC Berlin - Stiftung im Jahr 2002 anlässlich seines 110. Geburtstages gegründet. Sie soll den Stifter bei seinen Aufgaben und Zielen unterstützen und einen Beitrag zur sozialen Verantwortung übernehmen.

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz

1.1. Die Stiftung führt den Namen „Hertha BSC Berlin - Stiftung".

1.2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

1.3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2
Stiftungszweck

2.1. Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung der Mildtätigkeit
- die Förderung der Jugendhilfe
- die Förderung der Kultur
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten
- die Förderung Internationaler Gesinnung, Toleranz, Völkerverständigung und
- die Förderung des Sports.

Diese Zwecke werden von der Stiftung sowohl unmittelbar selbst als auch durch teilweise Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO verwirklicht. Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die Realisierung und/oder finanzielle Unterstützung von ausgewählten Jugendprojekten in den Bereichen Sport und Kultur,
- die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Integration ausländischer Jugendlicher,
- die finanzielle Förderung von Projekten der Hertha BSC Berlin Fußball-Akademie zur Entwicklung von Jugendlichen,
- die Vergabe von Stipendien an begabte Schüler der Hertha BSC Berlin Fußball-Akademie. Für diesen Punkt werden entsprechende Vergaberichtlinien festgelegt,
- die Verleihung von Preisen an Menschen, Vereine sowie andere Personengruppen und Projekte, die sich als Aktive auf dem Fußballplatz, als Fans im Stadion, als Ehrenamtliche oder Mitarbeiter im Verein und/oder in der Gesellschaft beispielhaft und eindrücklich für

Werte wie Vielfalt, Toleranz und Respekt – unabhängig von Nationalität, Religion, sexueller Identität oder Beeinträchtigung – einsetzen bzw. eingesetzt haben.

Dabei sollen Stiftungsprojekte, für die die Erträge des Stiftungskapitals nicht ausreichen, durch Spenden und andere Zuwendungen finanziert werden.

Soweit die Stiftung Erträge aus speziell hierfür bestimmten Zustiftungen oder speziell hierfür gegebenen Zuwendungen zur Verfügung stehen, erfüllt sie auch den Zweck der Förderung von Bildung und Erziehung; und zwar insbesondere durch den Aufbau und Betrieb eines Museums über den Verein Hertha BSC oder durch die finanzielle Förderung der steuerbegünstigten Körperschaft, die Trägerin eines solchen Museums ist.

2.2. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

2.3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2.4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Vermögen, Verwendung der Mittel

3.1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch auf Übertragung von 50.000.- EURO (in Worten: fünfzigtausend Euro).

3.2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

3.3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

3.4. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

3.5. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Organe

4.1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

4.2. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 5

Vorstand, Vorsitz

5.1. Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Mitgliedern, die vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat des Hertha BSC e.V. für eine Amtszeit von 3 Jahren berufen werden. Der Nachweis, dass die Beschlussfassungen des Präsidiums und des Aufsichtsrates ordnungsgemäß und mit den erforderlichen Mehrheiten zustande gekommen sind, erfolgt durch schriftliche Erklärungen des Präsidenten des Präsidiums und des Aufsichtsratsvorsitzenden des Hertha BSC e.V.

5.2. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, wählen die Mitglieder zusätzlich einen stellvertretenden Vorsitzenden.

5.3. Die Vorstandsmitglieder können wiederberufen und aus wichtigem Grund abberufen werden. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat das Präsidium des Hertha BSC e.V. im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat des Hertha BSC e.V. bei Unterschreitung der Mindestzahl von zwei Mitgliedern unverzüglich zu ersetzen.

5.4. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstands den Vorstand allein.

§ 6

Beschlussfassung des Vorstandes

6.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagungsordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich ebenfalls mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.

6.2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6.3. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

7.1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

7.2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Vorstand dritter Hilfspersonen bedienen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des

Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung,
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- die Fertigung und Feststellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.

7.3 Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

7.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 8

Kuratorium, Vorsitz

8.1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

8.2. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums sind im Stiftungsgeschäft berufen, alle weiteren werden durch den Aufsichtsrat des Hertha BSC e.V. berufen. Zum Nachweis der Bestellung erfolgt eine schriftliche Bestätigung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden des Hertha BSC e.V.

8.3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Beschlussfassung des Kuratoriums

9.1. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagungsordnung zur, Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich ebenfalls mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.

9.2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9.3. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

10.1. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen über die Verwendung der Stiftungsmittel
- Repräsentation der Stiftung bei öffentlichen Veranstaltungen, wie etwa solchen, die zur Übergabe von Stiftungsmitteln bestimmt sind,
- Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands.

10.2. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

11.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11.2. Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

11.3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Diesem kann eine Vergütung gewährt werden, sofern die Mittel es zulassen.

§ 12

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

12.1. Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden einstimmig durch die Mitglieder des Vorstandes gefasst.

12.2. Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur einstimmig durch den Aufsichtsrat des Hertha BSC e.V. beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweck nicht mehr sinnvoll erscheint.

12.3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Stiftungssatzung zu verwenden hat.

§ 13
Staatsaufsicht

13.1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

13.2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

- unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstandes anzuzeigen, zu belegen und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
- den vom Stiftungsvorstand erstellten und festgestellten Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

13.3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Abs. 1. vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Vorstand der Hertha BSC Stiftung